

Teuerungsanpassung für den Grundbedarf (GBL)

Ausgangslage

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) gemäss SKOS-Richtlinien wird seit 2009 grundsätzlich der Entwicklung der Teuerung angepasst. Sie erfolgt in gleichem Umfang und zeitgleich wie die vom Bundesrat bestimmte Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV und IV.

Die Sozialhilfe ausrichtenden Stellen müssen vor der Teuerungsanpassung überprüfen, ob und auf welchem Zeitpunkt der zuständige Kanton den Teuerungsausgleich gemäss SKOS-Richtlinien übernommen hat.

Teuerung 2020

Der Bundesrat hat am 21. September 2018 entschieden, die AHV/IV-Minimalrente um 10 Franken zu erhöhen. Dies entspricht einer Erhöhung um 0,84%.

Die letzte Teuerungsanpassung für den Grundbedarf in der Sozialhilfe erfolgte 2013 (0,84 %). 2015 hat der Vorstand der SKOS entschieden, den Grundbedarf nicht anzupassen, wenn die Teuerungsanpassung 0,5 % oder weniger beträgt. Demnach wurde die Erhöhung des allgemeinen Lebensbedarfs bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV um 0,4 % nicht nachvollzogen.

Zusammen mit der 2015 nicht übernommenen Erhöhung von 0,4 % ergibt sich nun eine Anpassung des GBL um Fr. 11.– auf Fr. 997.– (s. Tabelle). Die SKOS-Geschäftsleitung hat der SODK empfohlen, diese Anpassung mit einer Übergangsfrist von einem Jahr spätestens per 1. Januar 2020 umzusetzen.

Die Plenarversammlung der SODK hat am 23. November 2018 von der Anpassung Kenntnis genommen und empfiehlt den Kantonen, diese Anpassung in ihren Sozialhilfeeilassen vorzusehen mit einer Übergangsfrist bis 1.1.2020 ([Medienmitteilung vom 23.11.2018](#)).

Beträge für den Grundbedarf ab 1.1.2020 gemäss Empfehlung der SODK-Plenarversammlung vom 23.11.2018

Haushaltsgrösse	Skala	2017		2020	
		2017	Pauschale Person/Mt. ab 2017	2020	Pauschale Person/Mt. ab 2020
1 Person	1	986	986	997	997
2 Personen	1.53	1'509	755	1'525	763
3 Personen	1.86	1'834	611	1'854	618
4 Personen	2.14	2'110	528	2'134	533
5 Personen	2.42	2'386	477	2'413	483
pro weitere Person		200		202	

Der Berechnung der Teuerungsanpassung liegen folgende Entscheide zugrunde:

- Der Prozentsatz wird immer auf zwei Kommastellen gerechnet analog EL (Quelle: BSV).
- Anrechnung der prozentualen Teuerungsanpassung auf der Pauschale im Einpersonenhaushalt und Rundung auf den nächsten Franken (gemäss SKOS-Richtlinien B.2.1/B.2.2).
- Die weiteren Werte werden gemäss Äquivalenzskala auf-oder abgerundet auf den nächsten Franken.
- Die Pauschale pro Person/Monat wird ebenfalls auf den nächsten Franken auf-oder abgerundet. Kleine Differenzen bei der Umrechnung der Monatspauschale ergeben sich aufgrund der Rundungsdifferenz.

Bern, Februar 2019 / SKOS